

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2013

Nr. 2013/1139

WoV-Handbuch, Teilrevision des Kapitels 12 (Beteiligungsstrategie)

1. Erwägungen

Mit KRB Nr. RG 162a/2006 vom 31. Januar 2007 hat der Kantonsrat im Rahmen der Vorlage „Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis der Mitglieder des Regierungsrates“ unter anderem einen neuen § 43 eingefügt, der die Rückerstattung von Entschädigungen für Staatsvertretungen durch Mitglieder des Regierungsrates und Staatsbedienstete in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts regelt. Dabei sind mit Ausnahme der Sitzungsgelder und der Spesenvergütungen alle Entschädigungen an die Staatskasse abzugeben.

Mit dieser Bestimmung schuf der Gesetzgeber inhaltlich eine Differenz zum Gesamtarbeitsvertrag, der in § 62 Abs. 2 GAV explizit auch die Sitzungsgelder der Ablieferungspflicht unterstellt. Aufgrund der Grundsätze der Normenhierarchie und des späteren Erlasszeitpunkts geht die im Gesetz über das Staatspersonal vom Kantonsrat aufgenommene Bestimmung den Ausführungen des Gesamtarbeitsvertrages vor. Dementsprechend ist dieser im Rahmen einer kommenden Revision anzupassen.

Im Beschluss des Regierungsrates vom 23. Februar 2010 über die Beteiligungsstrategie und den Erlass von Public Governance-Richtlinien (RRB 2010/326) wurde hinsichtlich der Rückerstattung von Entschädigungen im Rahmen von Staatsvertretungen auf den (überholten) § 62 GAV verwiesen (vgl. WoV-Handbuch Kapitel 12, § 7 Abs. 3).

Der Widerspruch zwischen den Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes einerseits und dem WoV-Handbuch andererseits ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu beseitigen. Der Verweis im WoV-Handbuch bezüglich der Entschädigungslösungen soll sich zukünftig auf das Staatspersonalgesetz (§ 43) und nicht mehr auf den Gesamtarbeitsvertrag beziehen.

Nachdem in der jüngsten Vergangenheit zudem Spesenvergütungen und Sitzungsgelder von privaten oder öffentlichen Unternehmungen und den damit in engem Zusammenhang stehenden Vertretungen in der gleichen Unternehmensgruppe teilweise Entschädigungscharakter erhalten haben, drängt sich zudem eine präzisere, der Absicht des Gesetzgebers entsprechende Umschreibung des Umfangs der Rückerstattungspflicht von Entschädigungen im Rahmen von Staatsvertretungen auf:

- a) *Sitzungsgelder* sollen demnach zukünftig nur noch in dem Masse behalten werden können, wie sie als Inkonvenienzentschädigung für zusätzlich zu leistende Arbeit ausserhalb des üblichen Pensums gerechtfertigt sind. Wir erachten dabei den Betrag von maximal 700 Franken pro Sitzungstag angesichts des mit der Sitzungsvorbereitung verbundenen, zusätzlichen Aufwandes als angemessen. Darüber hinaus gehende Sitzungsgelder sind wie Grundentschädigungen an die Staatskasse abzuliefern.

- b) Der Umfang der Rückerstattungspflicht für erhaltene *Spesenvergütungen* wird zukünftig mit der Höchstgrenze der steuerlichen Abzugsfähigkeit gemäss Gesetz und Praxis der Steuerbehörden harmonisiert. Spesenvergütungen, die steuerlich nicht als abzugsfähiger Auslagensatz anerkannt werden, sind ebenfalls der Staatskasse zurückzuerstatten.

2. **Beschluss**

- 2.1 § 7 des Kapitels 12 des WoV-Handbuchs ist mit Inkrafttreten ab 1. August 2013 wie folgt zu ändern, bzw. zu ergänzen:

³ Im Falle einer Kantonsvertretung richtet sich die Rückerstattung von Entschädigungen grundsätzlich nach § 43 des Gesetzes über das Staatspersonal (BGS 126.1).

^{3bis} Sitzungsgelder, die den Betrag von 700 Franken pro Sitzungstag übersteigen, sowie Spesenvergütungen ohne steuerliche Abzugsfähigkeit sind, wie alle übrigen Entschädigungen, an die Staatskasse abzugeben.

- 2.2 Im Rahmen einer kommenden Revision des Gesamtarbeitsvertrages ist § 62 GAV den entsprechenden Bestimmungen des § 43 des Gesetzes über das Staatspersonal (BGS 126.1) anzupassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departemente (5)
Staatskanzlei (3)
Amt für Finanzen (3)
SoH AG
Gebäudeversicherung des Kantons Solothurn
Kant. Finanzkontrolle